

365/J

der Abgeordneten Kier und Partner/innen
an den Bundesminister für Inneres
betreffend Aufenthaltsgenehmigung für Führungskräfte

Aufgrund der EU-Mitgliedschaft Österreichs könnte der Wirtschaftsstandort Österreich, nicht zuletzt auch durch seine geographische Nähe zu den ost-europäischen Reformstaaten, international wieder interessant werden. Dies gilt in besonderem Maße für Konzerne, die mit Tochtergesellschaften bereits in Österreich angesiedelt sind und erwägen, ihre Zentrale für Mittel- und Osteuropa in Österreich zu etablieren. Vor allem aufstrebende Investoren aus dem asiatischen Raum sind hier zu erwähnen. Den unterzeichneten Abgeordneten sind Namen bestimmter Firmen aus Japan, Taiwan und Südkorea bekannt, die Betriebsansiedlungen in Österreich errichten oder ausbauen wollen.

Allerdings empfinden diese Firmen die gesetzlichen Bestimmungen zum Erhalt einer Aufenthaltsgenehmigung für ihre Mitarbeiter in Österreich als großes bürokratisches Hemmnis, und zwar in einem weit höheren Ausmaß als jene an Konkurrenzstandorten wie Großbritannien und Niederlande, aber auch Ungarn und Tschechien.

Das Problem, daß sich ausländische Führungs- und Schlüsselkräfte (und ihre Familienangehörigen) den restriktiven Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes sowie den Quotenverordnungen (oder auch Sonderquoten), die immer wieder rasch ausgeschöpft sind, zu unterwerfen haben, führt bei diesen Unternehmen zu großer Befremdung und kann dazu beitragen, daß sie aus Österreich ab- bzw. sich gar nicht erst ansiedeln.

Um Lösungsmöglichkeiten für diese derzeit ungenügend geregelten Fälle zu erkunden, stellen die unterzeichneten Abgeordneten folgende

ANFRAGE

an den Bundesminister für Inneres:

1. Sind Sie der Auffassung, daß Führungs- und Schlüsselkräfte aus nicht EU-Ländern, deren antragstellender Arbeitgeber für diese und ihre Familienangehörigen eine Kostengarantie abgibt, und die in einem hochrangigen, wertschöpfungsintensiven oder technologisch anspruchsvollen Bereich arbeiten, von der Bewilligungspflicht durch eine entsprechende Änderung des § 1 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz ausgenommen werden sollen? Wenn nein, warum nicht?

2. Gemäß § 1 Abs 4 des Aufenthaltsgesetzes kann der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales Gruppen von Fremden (in Zusammenhang mit einer Verordnung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz) vom Erfordernis der Bewilligung ausnehmen. Für Führungs- und Schlüsselkräfte aus Nicht-EU-Ländern ist dies durch bisherige Verordnungen weder für 1995 noch für 1996 geschehen. Aus welchem Grund wird eine derartige Verordnung zugunsten von Führungs- und Schlüsselkräften nicht erlassen?

3. Gemäß § 2 Abs. 3 Z 2 kann die Bundesregierung in Zusammenhang mit der Quotenverordnung eine besondere Zahl von Bewilligungen für Schlüsselkräfte festlegen, was eine gewisse Erleichterung für betroffene Firmen brächte. Wurde

eine entsprechende Verordnung für 1996 erlassen? Wenn ja, wie hoch ist die Zahl von Bewilligungen gemäß Abs 3 Z 2? Wenn nein, warum nicht?

4. Welche Maßnahmen haben Sie ergriffen, um die Bewilligungsverfahren für Führungskräfte transparent, einfach und für die betroffenen Firmen nachvollziehbar zu gestalten?

5. Wird dafür Sorge getragen, daß Ansuchen um Aufenthaltsbewilligungen für Beschäftigte einer Firma und ihrer Familienangehörigen zeitgleich behandelt und entschieden werden?

6. Wird gewährleistet, daß die Bearbeitungszeit der Anträge so kurz wie möglich gehalten wird? Wieviele Wochen beträgt die durchschnittliche Bearbeitungszeit?

7. Welche Maßnahmen haben Sie ergriffen oder werden Sie in Zukunft ergreifen, um eine einheitliche Handhabung bei der Sichtvermerkserstellung bzw. -verlängerung zu gewährleisten?

8. Wird die von Ihnen angekündigte Novelle der Fremden-gesetze auch Änderungen betreffend Führungs- und Schlüsselkräfte beinhalten? Wenn ja, welche?